

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 1 beigefügte „14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler“ im Rahmen der Übergangsvereinbarung vom 09.06.2026 zur Behandlung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Rettungsdienst.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 07.09.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 02.07.2025 hat der Rat der Stadt Eschweiler aufgrund Vorlage 195/25 die 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen. Diese Änderung ist rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft getreten. Mit der 13. Änderungssatzung wurde die Gebühr für einen Rettungstransport auf 867,41 € sowie die Kilometergebühr auf 3,50 € je gefahrenem Kilometer festgesetzt.

Die derzeit gültige Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler bedarf einer Anpassung. Anlass der vorliegenden Änderung ist die landesweit geführte Diskussion über die kalkulatorische Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze im Rettungsdienst. Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise haben die Landesregierung Nordrhein - Westfalen und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen am 09.06.2026 eine Übergangsvereinbarung zur Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen für das Gebührenjahr 2026 geschlossen. Diese Übergangsvereinbarung sieht vor, dass die kommunalen Träger des Rettungsdienstes deren Anwendung durch Ratsbeschluss übernehmen können. Der Rat der Stadt Eschweiler entscheidet hierüber im Rahmen der gesonderten Beschlussvorlage 342/26. Die vorliegende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst dient der gebührenrechtlichen Umsetzung der Übergangsvereinbarung und der Anpassung der Gebührenkalkulation für das Gebührenjahr 2026.

Kern dieser Übergangslösung ist die Bereitschaft der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, Fehlfahrten und Fehleinsätze bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel zu 50 Prozent mitzufinanzieren, soweit es sich ausschließlich um Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B handelt. Kategorie B betrifft Fälle, in denen das Rettungsmittel angefordert und disponiert wurde, die eingesetzten Kräfte Patientenkontakt hatten, jedoch kein Transport durch den Rettungsdienst stattgefunden hat.

Die Kategorien A und C bleiben demgegenüber von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen. Kategorie A betrifft Fehlfahrten ohne Patientenkontakt, etwa bei Abbruch der Einsatzfahrt oder wenn am Einsatzort keine Patientin bzw. kein Patient angetroffen wird. Kategorie C betrifft Einsätze der Gefahrenabwehr, insbesondere Bereitstellungen oder Evakuierungen ohne medizinische Behandlung und ohne indikationsbezogenen Transport.

Die Ministerien haben zudem darauf hingewiesen, dass der Musterbeschluss im Zusammenhang mit einem Qualitätssicherungsprozess zur Zukunft des Rettungsdienstes in Nordrhein - Westfalen sowie mit der anstehenden bundesgesetzlichen Reform der Notfallversorgung steht.

Die Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung dient der rechtssicheren Umsetzung dieser Übergangslösung in der örtlichen Gebührenkalkulation für das Gebührenjahr 2026. Sie betrifft nicht die Gebührenjahre vor 2026. Insbesondere bleiben Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren durch diesen Beschluss unberührt.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen e.V. Nordrhein wurden nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG) am Verfahren beteiligt und haben ihr Einvernehmen zum vorgelegten Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler für das Gebührenjahr 2026 erteilt.

Anpassung der Gebührensätze in 2026:

- Rettungstransport (RTW) 1.020,42 €
- Kilometergebühr (unverändert): 3,50 €.

Ab dem 01.01.2027 tritt die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Eschweiler in der Fassung der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 02.07.2025 wieder in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2026.

Die Änderung der Gebührensätze führt zu einer Anpassung der zu erwartenden Gebührenerträge im kostenrechnenden Bereich Rettungsdienst. Da die Gebühren auf Grundlage der ansatzfähigen Kosten kalkuliert werden, ergibt sich hieraus grundsätzlich keine Auswirkung auf das Jahresabschlussergebnis 2026.

Durch die anteilige Mitfinanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen der Kategorie B kann sich eine teilweise Entlastung der Gebührenkalkulation ergeben. Diese Entlastung ist jedoch auf 50 Prozent der betreffenden Kategorie-B-Fehlfahrten und zugleich auf höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel begrenzt.

Nicht mitfinanzierte Fehlfahrten und Fehleinsätze, insbesondere der Kategorien A und C sowie Kategorie-B-Anteile oberhalb der 15-Prozent-Grenze, verbleiben kalkulatorisch bei der Stadt Eschweiler als Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben und werden weiterhin in den Maßstabseinheiten berücksichtigt.

Erträge aus Gebühren für Rettungstransporte werden im Produkt 021271701 – Rettungstransportdienst – vereinnahmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 - 14. Änderungssatzung 2026

Anlage 2 - Anpassung Gebührenkalkulation 2026